

§ 43 beschäftigt sich mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eine im Jahre 1914 geschaffene Einrichtung, die jetzt in das Gesetz aufgenommen wird. Für die Frist zur Erhebung des Einspruchs, der Einlegung der Beschwerde gegen den Patenterteilungsbeschuß, für Inanspruchnahme des Prioritätsrechts und Abgabe der Prioritätserklärung gilt diese Bestimmung nicht.

§ 44. Wahrheitspflicht. Die Beteiligten haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß anzugeben.

§ 45. Amtssprache. Deutsch.

§ 46 entspricht § 32 des geltenden Gesetzes, wonach die Gerichte verpflichtet sind, dem Reichspatentamt Rechtshilfe zu leisten.

§ 47 entspricht dem § 35 des geltenden Gesetzes. Er regelt die Schadenersatzpflicht des Verletzers und läßt sie nur eintreten, wenn der Verletzer wissentlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 48 enthält die Vorschriften über die Verjährung der Ansprüche wegen Patentverletzung. Sie entsprechen den Bestimmungen des § 852 BGB. (3 Jahre).

§ 49 entspricht dem § 36 des geltenden Gesetzes betr. die Bestimmungen über Verletzung eines Patentrechts. Das Wort „wissentlich“ im Abs. 1 ist durch „vorsätzlich“ ersetzt worden. Dieses Wort bringt zum Ausdruck, daß auch der dolus eventualis erfaßt werden soll. Außerdem entspricht er dem jetzt im Strafgesetz üblichen Sprachgebrauch.

§ 50 entspricht dem § 37 des geltenden Gesetzes. Er enthält die Bestimmungen wegen einer Buße.

§ 51 und 52 beginnen die Bestimmungen über Verfahren in Patentstreitsachen. Um zu vermeiden, daß Gerichte, die mit dem Gebiet des Patentrechts und der Technik weniger bewandert sind, nicht in der Lage sind, schnell und mit der

notwendigen Sachkunde zu entscheiden, wird bestimmt, daß in Patentstreitsachen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig sind. Das Reichspatentamt kann zu den Verhandlungen einen sachkundigen Vertreter entsenden, der schriftliche Erklärungen abgeben, den Terminen beiwohnen, Ausführungen machen und Fragen stellen kann. Das Gericht kann einen solchen Vertreter anfordern und den Vertreter zur Beratung ziehen. Von den Landgerichten sollen nur einige sich mit Patentstreitsachen befassen. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Prozesse für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem einzigen zuzuweisen. Ist inzwischen geschehen, s. Verordnung vom 10. Sept. 1936 (Bl. Patent-, Muster- u. Zeichenwes. 36, Seite 174).

§ 53. Wenn in einem Patentstreit eine Partei glaubhaft macht, daß die Belastung mit den Kosten ihre Kräfte übersteigt, kann das Gericht auf ihren Antrag eine Verminderung derselben anordnen.

§ 54 betrifft das Verfahren der Strafanklage. Wer wegen Patentverletzung eine Klage erhoben hat, kann gegen den Beklagten wegen derselben oder einer gleichartigen Handlung auf Grund eines anderen Patents nur dann eine weitere Klage erheben, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, auch dieses Patent in dem früheren Patentstreit geltend zu machen.

§ 55 betrifft die Auskunftspflicht bei Patentberühmung. Nach dem entsprechenden § 40 des geltenden Gesetzes wird mit Geldstrafe bestraft, wer Gegenstände oder ihre Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent geschützt seien. Der § 55 bringt als neu, daß der Betreffende verpflichtet ist, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber geben muß, auf welches Patent oder welche Anmeldung er sich stützt.

Das Gesetz trat am 1. 10. 1936 in Kraft. (GV 48.)

NEUE BUCHER

Der Chemische Krieg. Herausgegeben von Dr. Rudolf Hanslian. 3. Auflage; I. Band: Militärischer Teil. Verlag E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1937. Preis geh. RM. 33,50; geb. RM. 36,—.

Die vorliegende 3. Auflage stellt ein völlig neues Werk dar und überragt die große Zahl der bisher über die chemische Waffe erschienenen Bücher um ein Bedeutendes. In der richtigen Erkenntnis, daß ein noch so guter Kenner der Materie doch nicht alle Sonderfragen bis in alle Einzelheiten beherrschen und allein bearbeiten kann, hat der Herausgeber eine Anzahl berufener Fachleute als Mitarbeiter herangezogen. So ist ein Werk entstanden, daß jedes Einzelgebiet erschöpfend behandelt und für den Wissenschaftler und Soldaten in gleicher Weise als Lehrbuch und Nachschlagewerk geeignet ist. Besonders hervorzuheben ist auch das mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit zusammengetragene Quellennmaterial. Zahlreiche Tabellen, Abbildungen, Karten und Skizzen erhöhen die anschaulichkeit.

Das Buch ist in 3 Teile gegliedert:

Der I. Teil „Das chemische Kampfmittel im Weltkriege“ bringt einführend die historische Entwicklung des Gasangriffs und einen kurzen Überblick über die Kampfstoffe des Weltkrieges. Ausführlich wird nun die bei Mittelmächten und Alliierten verwendete Gasmunition nach Menge und Laborierung behandelt, worauf an Hand von Berichten über im Weltkrieg erfolgte Angriffe beider Parteien die verschiedenen Gasangriffsformen beschrieben werden. Den Schluß dieses Teiles bildet die Entwicklung der Gasabwehr in Einzel- und Sammelschutz bei Zentralmächten und Alliierten und ein kurzes Kapitel über Gasdisziplin.

Der II. Teil „Das chemische Kampfmittel in der Nachkriegszeit“, ist der Bewertung und Entwicklung der chemischen Waffe von Kriegsende bis zur Jetzzeit gewidmet. In dem Kapitel „Die staatspolitische theoretische Bewertung“ wird gezeigt, wie die Völker in den verschiedensten Konferenzen bemüht sind, eine Sicherheit gegen den chemischen Krieg durch internationale Verträge zu schaffen. Das folgende

große Kapitel „Die wehrpolitische praktische Bewertung des chemischen Kampfmittels“ bringt die dazu in krassem Gegensatz stehenden gasttechnischen Rüstungen fast aller Staaten der Erde, sowie die Weiterentwicklung der chemischen Waffe in Angriff und Verteidigung und die entsprechende Vervollkommenung des Gasschutzes. Ein Ausblick auf den Zukunftskrieg und seine voraussichtliche Gestaltung durch die Anwendung des chemischen Kampfmittels schließt diesen Teil ab.

Der III. Teil behandelt die Rauch und Nebelerzeugenden Stoffe und Geräte und gibt einen Abriß über die Verwendung künstlicher Tarnnebel.

Zum Abschluß kann gesagt werden, daß dieses Buch als ein Standardwerk der chemischen Waffe für jeden militärischen Führer aber auch für den Chemiker von ganz besonderem Wert sein wird. (Zeumer. [BB. 10.]

Applied Radiochemistry. Von Otto Hahn. 278 Seiten. New York Cornell University Press, London: Humphrey Milford 1936. Preis geh. 11/6 s.

Otto Hahn, Direktor des Kaiser Wilhelm-Institutes für Chemie in Berlin-Dahlem, hat in der Zeit vom März bis Juni 1933 an der Cornell Universität U. S. A. als „George Fisher Baker Non-Resident Lecturer“ Vorträge über Radioaktivität gehalten. Die ersten Vorlesungen, welche sich mit der Chemie und den sonstigen Verhalten der radioaktiven Elemente und Atome befassen, sind in dem vorliegenden Buche — mit Rücksicht auf andere, den gleichen Gegenstand behandelnde Werke — nur kurz und übersichtlich dargestellt; die darin enthaltenen Darlegungen der theoretischen und experimentellen Grundlagen vermögen aber auch dem dieser Materie fernstehenden Chemiker die Stellen klar zu bezeichnen, an welchen eine Anwendung der radioaktiven Methoden auf die verschiedenartigsten Fragestellungen der Chemie erfolgen kann. Eine ausführliche Wiedergabe erfahren die späteren Vorlesungen, die sich mit den chemischen und physikalisch-chemischen Problemen beschäftigen, welche mit Hilfe der radioaktiven Methoden eine Lösung erfahren haben. Hier ist zunächst eine Dreiteilung des Stoffes vorgenommen: Untersuchungen mit unwägbaren Mengen radioaktiver Atom-Typen, Indicatormethoden und Emaniermethoden. Im ersten Teil